

II-3632 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode



REPUBLIK ÖSTERREICH
 DER BUNDESMINISTER
 FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN
 ROBERT GRAF

Zl. 10.101/19-XI/A/1a/88

Wien, 28. III. 1988

1522/AB

Herrn
 Präsidenten des Nationalrates
 Mag. Leopold GRATZ

1988 -03- 31

zu 1541 J

Parlament
1017 Wien

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 1541/J betreffend Genossenschaften, welche die Abgeordneten Eigruber, Haigermoser und Kollegen am 11. Februar 1988 an mich richteten, beehre ich mich ergänzend zu meinen Ausführungen in der Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 721/J vom 3. September 1987, Zl. 10.101/295-I/A/3a/87, folgendes mitzuteilen:

Die Kenntnis der Gewerbeberechtigungen der einzelnen Genossenschaften kann sicher nicht als Beweis für eine fehlende Sorge um die Klein- und Mittelbetriebe angesehen werden. Der Umstand, daß Genossenschaften Gewerbeberechtigungen für gewisse gewerbliche Tätigkeiten besitzen, gibt vielmehr zu dem Hinweis Anlaß, daß die wachsende Macht der Genossenschaften sicherlich nicht in den gewerberechtlichen Vorschriften ihre Ursache hat. Seit dem Inkrafttreten der Gewerbeordnung 1973 sind die Genossenschaften hinsichtlich jener gewerblichen Tätigkeiten, mit denen sie in einem besonderen Wettbewerbsverhältnis mit den sonstigen gewerblichen Betrieben liegen, in den Anwendungsbereich der Gewerbeordnung 1973 einbezogen. Sie sind daher ebenso wie alle anderen Betriebe an alle für sie in Betracht kommenden gewerberechtlichen Vorschriften gebunden.

- 2 -

Zu den einzelnen Punkten der Anfrage darf ich wie folgt Stellung nehmen:

Zu Punkt 1 der Anfrage:

Die Existenzsorgen der Klein- und Mittelbetriebe sind mir bekannt, wobei aber zu erwähnen wäre, daß auch andere Assoziationsformen wie etwa die Handelsketten mit ihrer Marktmacht den Klein- und Mittelbetrieben Sorgen bereiten.

Zur Unterstützung der Klein- und Mittelbetriebe sind im Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten eine Reihe von Förderungsaktionen, wie etwa die Aktion nach dem Gewerbestrukturverbesserungsgesetz 1969 und die Kleingewerbekreditaktion eingerichtet, mit denen ein wesentlicher Beitrag zur Stabilisierung dieses Bereiches der österreichischen Wirtschaft geleistet wird.

Zu den Punkten 2, 3 und 4 der Anfrage:

Die Behandlung kartellrechtlicher Fragen fällt in die Kompetenz des Bundesministeriums für Justiz.

Ich werde jedoch sicherlich Maßnahmen unterstützen, die allfällige ungerechtfertigte Wettbewerbsbegünstigungen von Genossenschaften hintanhalten.

Zu Punkt 5 der Anfrage:

Dazu darf ich grundsätzlich feststellen, daß mir eine globale Beantwortung aufgrund der Allgemeinheit der Frage nicht möglich ist. Ich möchte jedoch auf folgendes hinweisen:

Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften dienen laut § 1 des Gesetzes über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften im wesentlichen der Förderung des Erwerbes und der Wirtschaft ihrer Mit-

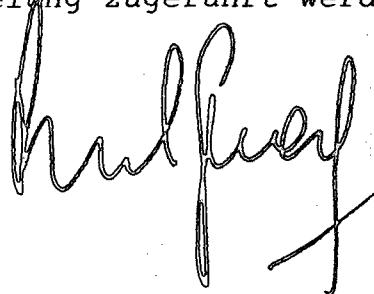
glieder. Solche Genossenschaften können daher zu allen möglichen Zwecken und von allen möglichen Personen gegründet werden. Eine Förderung des Erwerbs und der Wirtschaft im Rahmen einer Genossenschaft ist nicht nur bei selbständig Erwerbstätigen (Gewerbetreibenden, Landwirten usw.) möglich, sondern auch bei Privatpersonen, wenn sie sich etwa zu einer Konsum-, Kredit-, Siedlungs- oder sonstigen Genossenschaften zusammenschließen. Eine registrierte Genossenschaft kann im Rahmen des im Genossenschaftsregister veröffentlichten Unternehmensgegenstandes die hiefür erforderlichen Gewerbeberechtigungen zu den gleichen Bedingungen erwerben wie andere juristische Personen (Gesellschaften m.b.H., Aktiengesellschaften).

Es kann daher etwa eine Geossenschaft, der nach dem Unternehmensgegenstand der Charakter einer Konsumgenossenschaft zukommt, durchaus auch aufgrund entsprechender Gewerbeberechtigungen Boutiquen betreiben, da nirgends geschrieben steht, daß sich solche Genossenschaften nur auf die notwendigen Lebensbedürfnisse zu beschränken haben. Auch der Betrieb von gastgewerblichen Betrieben im Rahmen einer Genossenschaft kann, wenn er vom Unternehmensgegenstand der betreffenden Genossenschaft gedeckt ist, nicht als unzulässig angesehen werden. Es steht den Genossenschaftern frei, sich im Rahmen der Gesetze und des im Genossenschaftsvertrag festgelegten Gegenstandes mit entsprechenden Beschlüssen für die Ausübung etwa von Handels- oder Gastgewerben zu entscheiden. Das gegenüber den Genossenschaften immer wieder ins Treffen geführte Argument, ihre Betätigungen seien nicht mehr mit dem "ursprünglichen" Zweck von Genossenschaften vereinbar, ist nicht tragfähig, da die gesetzlichen Vorschriften eine solche Beschränkung nicht festlegen. Im übrigen wäre es auch realitätsfremd, wenn man einem im Wirtschaftsleben stehenden Rechtsträger eine Weiterentwicklung seiner Aktivitäten von Gesetzes wegen absprechen wollte, zumal

- 4 -

sich ja auch seit dem Aufkommen der Genossenschaftsidee die Bedürfnisse der Mitglieder und deren Anliegen an die Genossenschaft entsprechend den Änderungen des Wirtschaftslebens sowie der Lebensgewohnheiten doch wesentlich gewandelt haben.

Abschließend darf ich feststellen, daß es sich bei der immer wieder ins Treffen geführten Macht der Genossenschaften um kein Problem handelt, das aus gewerberechtlicher Sicht - und diese ist von mir hier zu vertreten - einer Regelung zugeführt werden kann.

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Hans J. Wolf". The signature is fluid and cursive, with "Hans" on top, "J." in the middle, and "Wolf" on the bottom right.